

# Gemeinde Kalletal

## Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 07.12.1999 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

a) für System-Abfallbehälter		
Restmüll (grau)	60 l	67,22 €/Jahr
	80 l	89,63 €/Jahr
	120 l	134,44 €/Jahr
	240 l	268,88 €/Jahr
Biomüll (grün)	60 l	34,07 €/Jahr
	80 l	45,43 €/Jahr
	120 l	68,15 €/Jahr
	240 l	136,30 €/Jahr
Saisonbiotonne (grün)	80 l	31,45 €/Jahr
	120 l	47,18 €/Jahr
	240 l	94,36 €/Jahr
b) für Müllgroßbehälter (1.100 l)		
- bei wöchentlicher Leerung		2.732,16 €/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung		1.366,08 €/Jahr
- bei 4-wöchentlicher Leerung		683,04 €/Jahr
c) für die Anmietung eines Müllgroßbehälters (1.100 l)		76,16 €/Jahr
d) für einen Beistellsack		5,00 €/Sack
e) für einen Windelsack		4,80 €/Sack

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Auslieferung bzw. den Tausch eines Abfallbehälters auf einem angeschlossenen Grundstück, die bzw. der auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr in

Höhe von 19,00 EUR erhoben. Die Gebühr für die gleichzeitige Auslieferung eines weiteren Gefäßes auf demselben Grundstück beträgt 14,00 EUR. Diese Regelung gilt nicht bei erstmaliger Auslieferung von Abfallbehältern sowie bei mangelbedingtem Austausch oder bei einer systembedingten bzw. satzungsmäßig begründeten Umstellung.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 13.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 13.12.2019 ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal "[www.kalletal.de/Bekanntmachungen](http://www.kalletal.de/Bekanntmachungen)" einsehbar.

Kalletal, den 13.12.2019

Mario Hecker  
Bürgermeister